

Ein Aktenstück zur Geschichte der Juden in Hildesheim aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

Von Dr. Lewinsky.

In den „Denkwürdigkeiten der Synagoge von Aussee“ (Megillath Sedarim)¹⁾ berichtet Abraham b. Mordechaj, dass im Jahre 5508 (= 1748) die feierliche Ueberführung einer von einem frommen Ehepaare jener mährischen Gemeinde, von Josua b. Zebi Hirsch und seiner Frau Esther, gespendeten Thorarolle in die dortige Betstätte bei der fanatischen Geistlichkeit des Ortes Anstoss erregte und beinahe eine Bestrafung der Gemeinde veranlasst hätte, da der Clerus in jenem religiösen Akte eine Nachäffung einer christlichen Procession erblickte. Bereits vierzig Jahre vorher hatte sich in Hildesheim der gleiche Vorgang abgespielt, der einen Beweis für die „religiöse Bedrückung“²⁾ liefert, welcher die Juden dieser Bischofsstadt vor fast zwei Jahrhunderten ausgesetzt waren. Ein verdienstvolles Mitglied der Hildesheimer Gemeinde Moses Goldschmidt, hatte 1707 „zur Ehre Gottes ein Neues Zehn Gebot“ (d. i. eine Thorarolle) für das Gotteshaus gespendet und die Weihgabe aus seiner in der Nähe des Tempels gelegenen Wohnung in festlichem Aufzuge unter einem Baldachin mit brennenden Lichtern und mit Musikbegleitung zur Synagoge bringen lassen. „Von dieser dem Gesetze Mosis erwiesenen äusseren Hochschätzung, war“, berichtet Bertram³⁾, „das Hildesheimer Domcapitel wenig erbaut und nahm die Judenschaft wegen der Nachäffung der Frohnleichnamsp procession in 100 Goldgulden Strafe“⁴⁾. Auch der Rath der Stadt Hildesheim „hatte ess sehr übell aufgenommen“, dass jener Aufzug zugleich ohne bei ihm vorangegangene Anmeldung erfolgt war und drohte dem Spender der Thorarolle eine Bestrafung an. Moses Goldschmidt richtete deshalb am 8. Juli desselben Jahres folgende „Bittschrift“⁴⁾ an den Magistrat:

Hoch- und WollEdle, Hoch- und Wollweisse
Hoch- und Wollgelahrte, WollEhrenveste
Grossachtbahre Insonders Grossgünstige
HochgeEhrte Herren.

¹⁾ Herausgeb. von Em. Baumgarten (Verlag des Vereins M'kize Nirdamim), Berlin, 1895, S. 37 ff. Vgl. noch ibid. S. 45.

²⁾ Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim, 1896, S. 209.

³⁾ A. a. O. Es ist daselbst statt „1709“ die Jahreszahl „1707“ zu setzen.

⁴⁾ A. a. O., Anmk. 7, wird auf das Domcapitularische Protocoll vom 10. Juni 1707 hingewiesen.

⁵⁾ Archiv der Stadt Hildesheim, Abt. LXXXIV, Nr. 37, Acta betr. Bittschrift des Schutzjuden Moses Goldschmidt wegen Verehrung neuer Zehn Gebote in die Synagoge. 1707.

Mit grosser Bestürzung und Herzens Betrübniß habe vernehmen müssen, wassgestalten Ew. Hoch- und WollEdl. Herr. Hoch- und Wollweis. Hoch- und Wollgl. Gestr. ess sehr übell aufgenommen, dass Ich zur Ehre Gottes ein Neues Zehn Gebot in die Schule verehrend, Selbiges nach Jüdischen Gebrauch mit Freuden und etwa einer Music auss meinen Hausse in Unssern Tempell bringen lassen, so gar dass ich deswegen bestraffet zu werden besorgen muss, welches mir vor etlichen Tagen von ein und ander nicht sondern erschrecken gleichsam vorhero verkündiget werden wollen. Wann aber dadurch nichts Bösses noch jemandt zu ärgern, sondern vielmehr die Ehre Gottes zu befodern intendirt habe nach dem Exempell der Kinder Israel in der wüsten, welche die von Gott durch Mosen gesandte Taffeln dess Gesetzes mit jauchzen und freuden annahmen, der König David auch seine grosse Freude mit Tantzen vor der Lade Gottes nicht gnugsam bezeugen konte, allermassen sothaner ritus oder Ceremonie bey denen in gantz Deutschlandt unter Christlicher Obrigkeit wohnenden Juden ohne einzige Bestraffung permittiret wirdt, dass nemlich derjenige Jude, so ein neues Zehn Gebot verehren thut, selbiges von seinem Hausse in dem Tempell mit einer Music bringen lassen möge, welches auch David Moses¹⁾ vor ohngefehr 14 oder 15 Jahren dessgleichen gethan, alss er ein Neuwe Zehn Gebot von seinem Hausse ohne anmelden in Unssere Schule mit einer vorhergehenden Music tragen lassen, gantz ohne aber dass er desswegen zu rede gestellet, geschweige dan gestraffet worden, wodurch dan ebenso wenig die Jurisdiction der Alten und Neuenstadt hieselbst violiret wirdt, alss wan sich Braut und Bräutigamb unter Unss von der Alten in die Neustadt, et vice versa umb die bey Unss gebräuchliche copulation zu vollziehen ohne einziges anmelden mit einer Music und Trompete hinspielen lassen; derowegen ich noch weniger pecciret zu haben vermeinet, je grösser diesses mein Beginnen zu Gottes Ehren gereichen thut, sintemahl die distantz von meinem Hausse in die Schule über sieben biss achte kleine Häusser sich nicht erstrecket, desswegen die bey dem Hintragen gebrauchte Ceremonie nicht eine halbe viertel stunde gedauret, sondern gleichsam im vorbeygehen schnell verrichtet worden.

Alss will Ew. Hoch- und WollEdl. Herri. Hoch- und Wollweis. Hoch- und Wollgel. Gestr. hiemit gehorsamst

¹⁾ Er wird in den Akten des hiesigen Stadtarchivs, a. a. O. Nr. 4 (S. 325) in dem Schutzbriefe a. 1708 „David Moises“ genannt.

gebehten haben, diesselbe Grossgünstig geruhen, wan ja etwass von mier hierin versehen seyn solte, solches dero angebohrenen hohen Clementz und Gnade nach auss milt-reicher Barmherzigkeit zu verzeihen und die desswegen etwa anzu dictirende straffe mier hochbetrübten und sehr bekümmerten Mann gnädiglichen zu erlassen, gestalten ich mich biss dato so comportiret habe, auch hinkünftig auff-führen werde, dass Niemand mit fuge Rechtsens sich über mich zu beschweren haben wirdt, ich getröste mich hoch-geneigter Erhöhung, und nebst anwunsch aller selbst weh-lender prosperitet verharre

EW. Hoch- und WohlEdl. Herrl. und Hochweis.
Hochgel. Gestr. Unterthäniger und gehorsamer
Knecht

Moyses Goldtschmidt, Schutzjude.

Auf der Rückseite steht:

An

Die Löbl. Sambtregierung Alter
und Neuer Stadt Hildesheim.

Hochbetrübtes Memorial und
flehentliche Bitte.

Mein

Moyses Goldtschmidt Schutz Juden
hieselbsten.

praes. d. 8. Jul.
1707.

Da das Stadtarchiv in der das obige Aktenstück enthaltenden Nummer kein weiteres Document aufweist, vermag ich über den ferneren Verlauf der Angelegenheit nichts Bestimmtes anzugeben. Bertram meldet¹⁾ auf Grund eines Domkapitularischen Protokolls vom 5. November 1707 von einer Bestrafung der Juden und zwar von einer Strafermässigung auf 50 Thlr., die „auf dringendes Bitten des Juden Moses Goldschmid“ herbeigeführt worden war.

Miscellen.

Von Immanuel Löw.

Es ist wünschenswert, dass Alles, was an Targumtexten vorhanden ist, collationirt und vorgelegt werde. Eine grosse kritische Gesamtausgabe der Targumliteratur ist ein Desideratum, das jedenfalls viel wichtiger ist, als das Meiste,

¹⁾ A. a. O.